

**Antrag 16/I/2021****Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Berliner Wohnraum-Sicherungsgesetz – Verdrängung und Spekulation eindämmen und einen sozialen Wohnungsmarkt erhalten**

1 Die Situation am Wohnungsmarkt ist auch ein Jahr  
 2 nach der Einführung des Mietendeckels angespannt, ob-  
 3 gleich dieser bereits viele Berliner\*innen finanziell ent-  
 4 lastet hat. Gleichwohl sind die landesrechtlichen Mög-  
 5 lichkeiten zur Regulierung noch bei Weitem nicht ausge-  
 6 schöpft. Insbesondere im Bereich der Länderkompetenzen  
 7 im Wohnungs- und Ordnungswesen verbleiben weitrei-  
 8 chende Spielräume. Die sozialdemokratischen Mitglieder  
 9 im Senat und Abgeordnetenhaus werden daher zur Um-  
 10 setzung der folgenden Punkte aufgefordert diese Hand-  
 11 lungsspielräume zu nutzen und wenn nötig im Wege ei-  
 12 ner Bundesratsinitiative abzusichern:

13

**Landesrechtliche Wohnraumsicherung**

14

15  
 16 Der Bestand an belegungsgebundenen Sozialwohnun-  
 17 gen in Berlin sinkt kontinuierlich. Belegungsgebunden  
 18 bedeutet, dass die Wohnungen nur an Mieter\*innen  
 19 mit einem Wohnungsberechtigungsschein (WBS) vermie-  
 20 tet werden dürfen. Ein WBS wird auf Antrag vom zu-  
 21 ständigen Wohnungsamt erteilt, wenn das Haushaltsein-  
 22 kommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Schät-  
 23 zungsweise haben inzwischen über die Hälfte der Berli-  
 24 ner Haushalte Anspruch auf einen WBS. Im Gegenzug  
 25 für die Belegungsbindung erhalten Immobilieneigentü-  
 26 mer\*innen meist Förderungen wie z. B. günstige Kredi-  
 27 te. Die Belegungsbindung endet innerhalb einer gewissen  
 28 Frist nach Ablauf der Förderung, sodass Sozialwohnungen  
 29 in der Regel nach 30 Jahren in den "freien" Markt überge-  
 30 hen.

31

32 Als Ergänzung zu Mietpreisbegrenzung wie dem Mieten-  
 33 deckel und der Mietpreisbremse, fordern wir die Einfüh-  
 34 rung eines Berliner Wohnraumsicherungsgesetz. Dieses  
 35 Gesetz stützt sich auf die ausschließliche Landeskompe-  
 36 tenz im Wohnungswesen. Es soll vorschreiben, dass ein si-  
 37 gnifikanter Teil des Wohnungsbestandes, auch ohne Ge-  
 38 genleistung der Wohnraumförderung der Belegungsbin-  
 39 dung unterliegt, also nur an Mietinteressent\*innen mit  
 40 WBS vergeben werden darf. Die Miethöhe für solche Be-  
 41 legungsgebunden Wohnung soll sich an der Ortsüblichen  
 42 Vergleichsmiete orientieren und diese um einen festzule-  
 43 genden Prozentsatz unterschreiten.

44

45 Auf dem freien Mietmarkt werden zahlungskräftige In-  
 46 teressent\*innen regelmäßig bevorzugt. Zusätzlich sehen  
 47 sich Interessent\*innen rassistischer Diskriminierung, so-

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Berliner Wohnraum-Sicherungsgesetz – Verdrängung und Spekulation eindämmen und einen sozialen Wohnungsmarkt erhalten**

Die Situation am Berliner Wohnungsmarkt ist nach wie vor extrem angespannt. Nach dem Scheitern des Mieten-  
 deckels und der Entkernung des Vorkaufsrechts in Milieu-  
 schutzgebieten durch das Bundesverwaltungsgericht ver-  
 schärfen die Folgen des Ukraine-Krieges die Wohnungskri-  
 se noch weiter. Zusätzlich zu hohen Kaltmieten sehen sich  
 Mieter\*innen nun mit teils existenzbedrohenden Neben-  
 kostenerhöhungen konfrontiert.

Da es offen ist, ob die notwendigen umfassenden und  
 weitreichenden Änderungen des geltenden Mietrechts in  
 der aktuellen Ampel-Koalition gegen den Willen der FDP  
 durchzusetzen sein werden, hat das Land seine recht-  
 lichen Möglichkeiten zur Regulierung des Wohnungs-  
 markts auszuschöpfen.

Die sozialdemokratischen Mitglieder von Senat und Ab-  
 geordnetenhaus werden deshalb dazu aufgefordert, sich  
 für ein Wohnraum-Sicherungsgesetz einzusetzen, das die  
 nachstehenden Maßnahmen miteinschließen soll:

**Verbindliche Belegungsquoten und Zuschüsse für energie-  
tische Sanierung**

Trotz umfassender Neubauanstrengungen des Senats  
 sinkt der Bestand an belegungsgebundenen Sozialwoh-  
 nungen in Berlin stetig. Den über eine Million Berliner\*in-  
 nen, denen ein Wohnungsberechtigungsschein (WBS) zu-  
 stünde, steht inzwischen nur noch ein Bestand von ca.  
 90.000 Sozialwohnungen gegenüber, **für auf Barrierefrei-  
 heit angewiesene Menschen noch beträchtlich weniger.**

. Um diesen Nachfrageüberhang zu decken, erweitern wir  
 die Möglichkeit, Belegungsrechte an Wohnraum dauer-  
 haft oder für einen begrenzten Zeitraum zu begründen.  
 Dabei sollen Vermieter\*innen einen bestimmten Teil ihres  
 Wohnungsbestandes nur noch an WBS-Berechtigte verge-  
 ben können. Um Klein- und private Vermieter\*innen nicht  
 zu belasten, soll die Regelung erst ab einem Bestand von  
 50 oder mehr Wohnungen greifen. Wie viele Wohnungen  
 eines Wohnungsunternehmens unter die Belegungsbin-  
 dung fallen, soll sich gestaffelt nach der Größe des betrof-  
 fenen Wohnungsbestands bemessen. Ferner soll das Ge-  
 setz Vorgaben zur zulässigen Mietobergrenze des gebun-  
 denen Wohnraums machen.

48 wie Benachteiligung aufgrund ihres sozialen Status aus-  
 49 gesetzt. Diese Phänomene sind, auch bei der Vermie-  
 50 tung belegungsgebundener Wohnungen zu beobachten.  
 51 Im Bundesrecht gibt es bereits die Möglichkeit Mieter\*in-  
 52 nen für belegungsgebundene Wohnungen staatlich zuzu-  
 53 weisen (Besetzungsrecht nach § 26 Abs. 2 WoFG). Berlin  
 54 soll davon insbesondere zugunsten von Mieter\*innen Ge-  
 55 brauch machen, die vergleichsweise geringe Chancen auf  
 56 einen Mietvertrag hätten.

57

#### 58 **Belegungsbindung nach öffentlich geförderter Sanierung**

59

60 Fast 50% der städtischen klimaschädlichen Emissionen  
 61 kommen aus dem Bau- und Immobilienwesen. Um die Vi-  
 62 sion einer klimaneutralen Stadt zu verwirklichen, muss  
 63 ein Großteil des Wohnungsbestandes in Berlin innerhalb  
 64 der nächsten Jahre energetisch saniert werden.

65

66 Um eine schnelle Transformation zur Klimaneutralität  
 67 zu fördern, soll das Land Berlin Förderprogramme zur  
 68 energetischen Sanierung von Wohngebäuden auflegen.  
 69 Hierbei sollen die bestehenden Möglichkeiten des Bau-  
 70 gesetzbuches, wie zum Beispiel Sanierungssatzungen ge-  
 71 nutzt werden, sofern diese Möglich und zur Sicherstellung  
 72 von bezahlbarem Wohnraum zweckmäßig sind.

73

74 Im Gegenzug für die Förderung, soll das Land nach §2  
 75 WoFG, Belegungsrechte an bestehende Wohneinheiten  
 76 erwerben, die im Rahmen der vorgeschlagenen Wohn-  
 77 raumsicherung genutzt werden. So können Wohnung, die  
 78 nach Ablauf der Belegungsbindung dem sozialen Woh-  
 79 nungsmarkt entzogen wurden, wieder einer sozialver-  
 80 träglichen Nutzung zugeführt werden.

81

#### 82 **Umlageverbot bei unangetasteter Gewinnsubstanz**

83

84 Ein Großteil des Wohnungsbestandes in Berlin befindet  
 85 sich in der Hand von Aktiengesellschaften. Diese sollen  
 86 künftig Mieter\*innen vor einer Umlage von Kosten für  
 87 Modernisierungen und verkappten Entmietungen auf den  
 88 Mietzins glaubhaft machen müssen, dass ein Sanierung  
 89 nicht unter Rückgriff auf die bisherigen Unternehmensge-  
 90 winne finanzierbar ist. Zum Unternehmensgewinn zäh-  
 91 len auch die Auszahlungen an Aktionär\*innen. Die Aus-  
 92 zahlungen dürfen bis auf die Höhe des durchschnittlichen  
 93 Zinssatzes gekürzt werden. Ist diese Tatsache den Mie-  
 94 ter\*innen nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden,  
 95 kann die Mieterhöhung einseitig bis auf den vorherigen  
 96 Mietzins gemindert werden.

97

#### 98 **Sanierungs-TÜV und Zweckentfremdungsverbot**

99

100 Berlin soll als ordnungsrechtliches Mittel einen

Das Gesetz soll darüber hinaus die Voraussetzungen für  
 Benennungs- und Besetzungsrechte regeln. Dabei soll  
 die zuständige Behörde konkrete Mieter\*innen benennen  
 können, etwa Wohnungsbewerber\*innen in Besitz eines  
 WBS mit Dringlichkeit wie Alleinerziehende **oder Men-  
 schen mit Behinderungen**. Zugleich sollen so auch Perso-  
 nen ohne Chancen auf dem freien Wohnungsmarkt (z.B.  
 Obdachlose) untergebracht werden können. Ein Rückgriff  
 auf die gefahrenabwehrrechtliche Generalklausel des All-  
 gemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes wäre ins-  
 soweit in Zukunft nicht mehr nötig.

Um die mit der Belegungsbindung einhergehende Belas-  
 tung von Vermieter\*innen auszugleichen und gleichzei-  
 tig schnellstmöglich die durch den Wohnungssektor be-  
 dingten klimaschädlichen Emissionen zu reduzieren und  
 so die Transformation der Stadt zur Klimaneutralität ent-  
 scheidend voranzutreiben, sollen den von einer öffentlich-  
 rechtlichen Belegungsbindung betroffenen Vermieter\*in-  
 nen zweckgebundene Zuschüsse für die energetische Sa-  
 nierung der Wohneinheiten zur Verfügung gestellt wer-  
 den.

#### **Effektives Verbot von Zweckentfremdung und wirksame Wohnungsaufsicht**

Die Beseitigung von Mängeln wie z.B. die Reparatur ei-  
 ner kaputten Heizung ist Aufgabe von Vermieter\*innen.  
 In der Praxis können Mieter\*innen ihre Rechte jedoch nur  
 schwer durchsetzen. Mietminderungen bergen die Gefahr  
 eines Zahlungsrückstands und einer daraus resultieren-  
 den fristlosen Kündigung. Ferner müssen Mietparteien ih-  
 re Rechte vor den ordentlichen Gerichten einklagen selbst  
 wenn Vermieter\*innen ihre Pflichten systematisch verlet-  
 zen – bspw., wenn die Wartung eines kompletten Häu-  
 serblocks vernachlässigt wird. Darüber hinaus besteht in  
 Einzelfällen ein ökonomischer Anreiz, absichtlich auf In-  
 standhaltung zu verzichten und einen Abriss der Immobi-  
 lien attraktiver zu machen. Die in diesem Zusammenhang  
 zulässige Verwertungskündigung ist ein bewährtes Mittel  
 zur Entmietung und Ertragslückenschließung.

Um Mieter\*innen wirksamer als bisher zu schützen soll  
 das Personal, **darunter sachkundiges Personal für Barrie-  
 refreiheit**, der für Wohnungsaufsicht und Zweckentfrem-  
 dung zuständigen Behörde erheblich aufgestockt wer-  
 den. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel sind zu-  
 sätzlich im Landeshaushalt zu veranlagern. Darüber hin-  
 aus soll das Zweckentfremdungsverbot zur Nut-  
 zung von Synergieeffekten mit dem Wohnungsaufsichts-  
 recht zusammengeführt werden, wie dies etwa in Ham-  
 burg in Gestalt des dortigen Wohnraumschutzgesetzes  
 bereits der Fall ist. Um Sanierungsstau aufgrund von

101 Sanierungs-TÜV für Mietobjekte einführen. Wir fordern  
 102 die sozialdemokratischen Senator\*innen und Mitglieder  
 103 des Abgeordnetenhauses auf, die zur Beauftragung  
 104 dieser Einrichtung erforderliche gesetzliche Grundlage  
 105 zu schaffen. Vermieter\*innen müssen alle 10-Jahre den  
 106 Zustand des Mietobjekts vor einer unabhängigen und mit  
 107 der Aufsicht und Vergabe von Prüfsiegeln beauftragten  
 108 Einrichtung nachweisen. Entspricht dieser nicht der  
 109 aktuellen Rechtslage, insbesondere der gebotenen In-  
 110 standhaltungen und energetischen Sanierungen, ist der  
 111 TÜV zu verweigern. Für diesen Fall soll ein Zweckentfrem-  
 112 dungsverbot nach Hamburger Vorbild (Hamburgisches  
 113 Wohnraumschutzgesetz) greifen. Die Aufsichtsbehörde  
 114 kann demnach die Sanierung der Wohnung treuhän-  
 115 derisch auf Kosten der Eigentümer\*innen vornehmen.  
 116 Das Umlageverbot bei unangetasteter Gewinnsubstanz  
 117 bleibt unberührt.

118

#### 119 **Wohnungs- und Mietenkataster und Transparenzregister** 120

121 Die geringe öffentliche Kontrolle beim Erwerb und Ver-  
 122 kauf von Immobilien, machen Berlin seit längerem zu ei-  
 123 nem attraktiven Ort für Geldwäsche.

124

125 Gleichzeitig basieren viele gesetzliche Regelungen auf der  
 126 sog. ortsüblichen Vergleichsmiete. Der Streit um ihre Hö-  
 127 he prägt eine Vielzahl von Mieterhöhungs- und Mietpreis-  
 128 bremsenverfahren. Die ortsübliche Vergleichsmiete wird  
 129 in der Regel über Mietspiegel abgebildet, die Erstellung  
 130 methodisch ausbaufähig ist und häufig angegriffen wer-  
 131 den.

132

133 Um den Mangel an Informationen über Wohnraum, sei  
 134 es Eigentümer\*in, wirtschaftliche Berechtigte, oder Miet-  
 135 höhen zu beseitigen, fordern wir die Einführung ein-  
 136 nes Wohnungs- und Mietenkataster. Dieses soll für jede  
 137 Immobilie die Eigentums- und Berechtigungsverhältnis-  
 138 se, den Bestand an Mietwohnungen und die vereinbar-  
 139 ten Miethöhen samt Nebenabreden erfassen.

140

#### 141 **Milieuschutzberatung und Finanzierungsagentur** 142

143 Milieuschutzgebiete sind ein baurechtliches Instrument  
 144 der Stadtentwicklung. Vorrangiges Ziel ist es die Sozial-  
 145 struktur, also die Zusammensetzung der Wohnbevölke-  
 146 rung, in einem bestimmten Gebiet zu erhalten.

147

148 Wird eine Immobilien in einem Milieuschutzgebiet ver-  
 149 kauft, so hat der Bezirk ein Vorkaufsrecht. Er kann inner-  
 150 halb von zwei Monaten selbst oder zu Gunsten Dritter  
 151 in den Kaufvertrag eintreten. Der\*die Kaufende kann ei-  
 152 nen Vorkauf mittels einer Abwendungsvereinbarung ver-  
 153 hindern. Im Gegenzug werden bestimmte Auflagen ver-

Misswirtschaft entgegenzutreten, werden Vermieter\*in-  
 nen gesetzlich zur Bildung einer angemessenen Instand-  
 haltungsrücklage verpflichtet. Die Verwaltungsstruktur  
 ist dahin zu ändern, dass die Zuständigkeit für den Voll-  
 zug wohnraumschutzrechtlicher Regelungen zukünftig  
 bei ein und demselben Amt liegt.

#### **Wohnungs- und Mietenkataster und Transparenzregister**

Wegen fehlender Regulierung und Kontrolle ist der Im-  
 mobilienmarkt in der Bundesrepublik und insbesondere  
 auch in Berlin attraktiv für Geldwäsche. In Anlehnung  
 an die Kataster anderer Länder (z.B. Schweden, Däne-  
 mark) führt Berlin ein Wohnungs- und Mietenkataster ein.  
 Es soll insbesondere der Marktbeobachtung, dem Wohn-  
 raumschutz und der Transparenz auf dem Berliner Woh-  
 nungsmarkt dienen. Es enthält Angaben zu Lage, Bau-  
 jahr, Ausstattung, **Barrierefreiheit**, bauordnungsrechtli-  
 chen Genehmigungen, Mietverhältnissen und Miethö-  
 hen; darüber hinaus werden die jeweiligen Verfügungs-  
 und Nutzungsberechtigten und die wirtschaftlich Berech-  
 tigten erfasst.

#### **Vorkaufsrecht und Milieuschutz**

Die bisherige Praxis des gemeindlichen Vorkaufsrechts  
 in Milieuschutzgebieten wurde 2021 durch ein Urteil des  
 Bundesverwaltungsgerichts stark eingeschränkt. Damit  
 ging ein wichtiges Instrument der gemeinwohlorientier-  
 ten Stadtentwicklungspolitik verloren. Das Land Berlin  
 und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesre-  
 gierung setzen sich derzeit für eine bundesgesetzliche  
 Reform des Vorkaufsrechts ein, um auch in Zukunft den  
 Wohnungsbestand kommunaler und gemeinwohlorien-  
 tierter Anbieter zu erhöhen.

In Erwartung einer entsprechenden baldigen Änderung  
 des BauGB soll das Land eine besondere Stelle einrich-  
 ten, die eine unverzügliche Benachrichtigung der von ein-  
 em Verkauf betroffenen Mieter\*innen garantiert und  
 den Betroffenen rechtliche Beratung anbietet. Das Land  
 fördert Hausgemeinschaften finanziell, zu deren Gunsten  
 das Land sein Vorkaufsrecht ausübt, sofern sich diese dau-  
 erhaft auf eine gemeinwohlorientierte Bewirtschaftung  
 verpflichten.

#### **Schnelle Bearbeitung von Wohngeld-Anträgen**

Wohngeld ist eine aktuell unverzichtbare Sozialleistung  
 zur Unterstützung besonders belasteter Haushalte, die  
 Mieter\*innen spürbar entlastet. Wir begrüßen vor dem  
 Hintergrund der steigenden Wohn- und Lebenshaltung-  
 kosten die Ankündigung des Bundes, den Kreis der  
 Wohngeld-Berechtigten auszuweiten und dieses deut-  
 lich zu erhöhen. Wir stellen jedoch auch fest, dass der  
 Staat durch das Wohngeld indirekt Miethöhen, die am

154 einbart. Beispielsweise dürfen für eine bestimmte Zeit  
155 lang keine Sanierungen oder Umwandlungen in Eigen-  
156 tumswohnungen durchgeführt werden.

157

158 In der Praxis herrscht ein enormes Kräfteungleiche-  
159 wicht zwischen Mieter\*innen und Bezirk gegenüber Käu-  
160 fer\*innen und Verkäufer\*innen. Einerseits liegen auf-  
161 grund des überhitzten Marktes die Kaufpreise deutlich  
162 über dem Verkehrswert der Objekte, andererseits muss  
163 das Vorkaufsrecht innerhalb einer vergleichsweise kurzen  
164 Frist gezogen werden, wobei die Finanzierung des Vor-  
165 kaufs sichergestellt sein muss. Wir fordern daher weiter-  
166 hin, dass sich die SPD auf allen Ebenen für eine Preislimi-  
167 tierung beim Vorkauf von Immobilien in Milieuschutzge-  
168 bieten einsetzt.

169

170 Zusätzlich fordern wir die Einführung einer Milieuschutz-  
171 beratung. Betroffene Mieter\*innen sollen vom Bezirk ak-  
172 tiv über die Situation und die Möglichkeiten eines Vor-  
173 kaufs informiert werden. Ziel ist es, dass nicht nur die  
174 landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften, welche oft  
175 nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheiden,  
176 ob sie in den Kaufvertrag eintreten, miteinbezogen wer-  
177 den. Stattdessen soll auch auf die Möglichkeit durch den  
178 Erwerb durch andere, gemeinwohlorientierte Dritte hin-  
179 gewiesen werden.

180

181 Der Senat soll die Überführung von Objekten in Milieu-  
182 schutzgebieten in die Hände der Mieter\*innen oder ge-  
183 meinwohlorientierte Akteur\*innen durch Fördermaßnah-  
184 men unterstützen, beispielsweise indem günstige Darle-  
185 hen gewährt werden.

186

#### 187 **Ein Vorkaufsrecht für einzelne Wohneinheiten**

188

189 Zudem sollten Mieter\*innen von Einzelwohnungen ein  
190 über § 577 Abs. 1 BGB hinausgehendes Vorkaufsrecht  
191 erhalten. Vermieter\*innen werden in dem Rahmen ver-  
192 pflichtet Mieter\*innen vor Verkauf der Wohnung das  
193 Mietobjekt zu einem angemessenen Preis anzubieten.  
194 Angemessen ist der Preis, wenn er den Verkehrswert  
195 der Wohnung nicht übersteigt. Als Einzelwohnungen gel-  
196 ten alle Mietwohnungen, die sich im Privateigentum des\*  
197 der Vermieter\*in befinden und keine zusammenhängen-  
198 den Wohneinheiten darstellen bzw. als zusammenhän-  
199 gende Wohneinheiten an unterschiedliche Dritte zum  
200 Verkauf angeboten werden sollen. Das Vorkaufsrecht  
201 kann unbeschadet des Milieuschutzes auch an staatliche  
202 Stellen abgetreten werden, und von diesen zugunsten der  
203 Mietenden im Rahmen der Erbpacht ausgeübt werden.  
204 Entsprechende Mittel insbesondere für sozial bedürftige  
205 sollen in den Haushalt eingestellt werden. Diese Maß-  
206 nahmen sollen insbesondere Verdrängungseffekten ent-

Markt sonst nicht zu erzielen wären, und damit private  
Gewinne durch Steuergelder subventioniert. Da nur ein  
Bruchteil der Berechtigten tatsächlich Wohngeld bean-  
tragt, verstärkt dies mittelbar die finanzielle Belastung  
der Haushalte. Neben einem Einsatz der Landesregierung  
für eine wirksame Mietpreisregulierung bedarf es deshalb  
leicht zugänglicher Informationen über den Anspruch auf  
Wohngeld sowie einer zeitnah nach Antragsstellung er-  
folgenden Auszahlung des Wohngeldes an die Anspruch-  
berechtigten. Eine mehrmonatige Bearbeitungszeit für  
Wohngeldanträge, wie sie aktuell zu verzeichnen ist, birgt  
die Gefahr der Überschuldung von Haushalten sowie des  
Wohnungsverlustes. Es bedarf deshalb einer Aufstockung  
des Personals in der hierfür zuständigen Behörde. Ent-  
sprechende Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

#### **Landesamt für Wohnraumsicherung**

Um der Bedeutung der Wohnraumvorsorge und Wohn-  
raumsicherung für die Berliner\*innen gerecht zu werden  
und eine in allen Bezirken kraftvolle Steuerung des Woh-  
nungsmarktes zu ermöglichen bedarf es einer belastba-  
ren Verwaltungsstruktur und einer handlungsfähigen Be-  
hörde mit ausreichend Personal. Dies gilt besonders hin-  
sichtlich der Ausweitung des Wohngeldanspruchs und  
der damit einhergehenden zu erwartenden Mehrbelas-  
tungen für die Bezirke. Die Kompetenzen im Wohnungs-  
wesen sollen deshalb in einem neuzugründenden Lan-  
desamt gebündelt und Synergieeffekte damit nutzbar ge-  
macht werden. Das Landesamt für Wohnraumsicherung  
soll insbesondere für die Verwaltung der Belegungsbin-  
dungen, das Führen des Wohn- und Mietenkatasters, die  
Zweckentfremdung von Wohnraum, die Wohnungsauf-  
sicht und als Wohngeldbehörde zuständig sein und damit  
das Recht der Berliner\*innen auf bezahlbaren, **angemes-  
senen und barrierefreien** Wohnraum effektiv sichern und  
die Bürger\*innen unserer Stadt vor Verdrängung schüt-  
zen.

207 gegenwirken.

|